

Amtliche Abkürzung:	HeizkZuschG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	29.04.2022	Fundstelle:	BGBI I 2022, 698
Gültig ab:	06.05.2022	FNA:	FNA 8601-10, GESTA P003
Gültig bis:	31.05.2032		
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten Heizkostenzuschussgesetz

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 16.11.2022 bis 31.05.2032

G aufgeh. durch § 8 Abs. 1 Satz 2 dieses G mit Ablauf des 31.5.2032

Stand: Geändert durch Art. 1 G v. 9.11.2022 | 2018

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 6.5.2022 +++)

Amtliche Langüberschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 9.11.2022 | 2018 mWv 16.11.2022

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 8 Abs 1 S 1 iVm Abs 2	Inkraftsetzung	HeizkZuschG außer § 3, Abs 1 S 2	1.6.2022		
§ 8 Abs 2	Inkraftsetzung	HeizkZuschG § 3 Abs 1 S 2	6.5.2022		

Eingangsformel

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Anspruch auf den ersten Heizkostenzuschuss haben Personen, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 liegt. Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss haben Personen, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 liegt.

(2) Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss haben auch

1. nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt wurden, und
2. Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes bewilligt wurde.

Der Anspruch auf den ersten Heizkostenzuschuss besteht nur, wenn die Leistungen nach Satz 1 für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 bewilligt wurden. Der Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss besteht nur, wenn die Leistungen nach Satz 1 für mindestens einen Monat im Zeitraum 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 bewilligt wurden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur für Personen, die keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und die

1. nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden oder
2. nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, aber wegen § 2 Absatz 3 nicht bei der Bewilligung eines Heizkostenzuschusses für den Wohngeldhaushalt berücksichtigt wurden.

(3) Anspruch auf den ersten Heizkostenzuschuss haben auch

1. Auszubildende, denen Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 61 Absatz 1, § 62 Absatz 2 oder § 116 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt, und
2. Menschen mit Behinderungen, denen Ausbildungsgeld nach § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 123 Satz 1 Nummer 3, § 124 Nummer 3 oder § 125 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt.

Dies gilt nur, wenn bei ihnen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 liegt, sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und

1. nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden oder
2. nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, aber wegen § 2 Absatz 3 nicht bei der Bewilligung des ersten Heizkostenzuschusses für den Wohngeldhaushalt berücksichtigt wurden.

Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss haben auch

1. Auszubildende, denen Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 61 Absatz 1, § 62 Absatz 2 oder § 116 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt und
2. Menschen mit Behinderungen, denen Ausbildungsgeld nach § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 123 Satz 1 Nummer 3, § 124 Nummer 3 oder § 125 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt.

Dies gilt nur, wenn bei ihnen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 liegt, sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und sie

1. nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden oder
2. nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, aber wegen § 2 Absatz 3 nicht bei der Bewilligung des zweiten Heizkostenzuschusses für den Wohngeldhaushalt berücksichtigt wurden.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1 Satz 1: Früher Abs. 1 jetzt Abs. 1 Satz 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 9.11.2022 I 2018 mWv 16.11.2022

§ 1 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 9.11.2022 I 2018 mWv 16.11.2022

§ 1 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 9.11.2022 I 2018 mWv 16.11.2022

§ 1 Abs. 2 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 9.11.2022 I 2018 mWv 16.11.2022

§ 1 Abs. 2 Satz 4: Früher Abs. 2 Satz 2 jetzt Abs. 2 Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 9.11.2022 I 2018 mWv 16.11.2022

§ 1 Abs. 2 Satz 4 Eingangssatz: Früher Abs. 2 Satz 2 Eingangssatz jetzt Abs. 2 Satz 4 Eingangssatz gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb u. cc G v. 9.11.2022 I 2018 mWv 16.11.2022

§ 1 Abs. 3 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. aa G v. 9.11.2022 I 2018 mWv 16.11.2022

§ 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. bb G v. 9.11.2022 I 2018 mWv 16.11.2022

§ 2 Höhe des ersten Heizkostenzuschusses

(1) Die Höhe des ersten Heizkostenzuschusses richtet sich im Fall des § 1 Absatz 1 Satz 1 nach der Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Haushaltsmitglieder nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes. Er beträgt für

1. ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 270 Euro,
2. zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder 350 Euro,
3. jedes weitere berücksichtigte Haushaltsmitglied zusätzlich 70 Euro.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 und 3 beträgt der erste Heizkostenzuschuss 230 Euro.

(3) Kommt es innerhalb des Zeitraums 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 zu einer Veränderung der maßgeblichen Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Haushaltsmitglieder, so ist für die Höhe des ersten Heizkostenzuschusses der letzte Monat dieses Zeitraums maßgebend, für den Wohngeld bewilligt wurde.

Fußnoten

§ 2 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 9.11.2022 | 2018 mWv 16.11.2022

§ 2 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 9.11.2022 | 2018 mWv 16.11.2022

§ 2 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 9.11.2022 | 2018 mWv 16.11.2022

§ 2 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d G v. 9.11.2022 | 2018 mWv 16.11.2022

§ 2a Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses

(1) Die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses richtet sich im Fall des § 1 Absatz 1 Satz 2 nach der Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Haushaltsmitglieder nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes. Der Heizkostenzuschuss beträgt für

1. ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 415 Euro,
2. zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder 540 Euro,
3. jedes weitere berücksichtigte Haushaltsmitglied 100 Euro.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3 Satz 3 beträgt der zweite Heizkostenzuschuss 345 Euro.

(3) Kommt es innerhalb des Zeitraums 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 zu einer Veränderung der maßgeblichen Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Haushaltsmitglieder, so ist für die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses der letzte Monat des Zeitraums maßgebend, für den Wohngeld bewilligt wurde.

Fußnoten

§ 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 9.11.2022 | 2018 mWv 16.11.2022

§ 3 Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Leistungsgewährung

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind in den Fällen des § 1 Absatz 1 und 2 die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Bewilligung des Heizkostenzuschusses nach § 1 Absatz 1 und 2 zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Im Fall des § 1 Absatz 3 ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

(2) Der Heizkostenzuschuss wird von Amts wegen geleistet.

(3) Der Heizkostenzuschuss wird im Fall des § 1 Absatz 1 an die wohngeldberechtigte Person geleistet. Er kann auch an deren Bevollmächtigte, an ein anderes zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes an den Empfänger oder die Empfängerin der Miete geleistet werden.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 9.11.2022 | 2018 mWv 16.11.2022

§ 3 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 9.11.2022 | 2018 mWv 16.11.2022

§ 3 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 9.11.2022 | 2018 mWv 16.11.2022

§ 4 Verzicht auf Rückforderung des Heizkostenzuschusses

(1) Im Fall der Aufhebung oder Unwirksamkeit des Verwaltungsakts, mit dem Wohngeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, der Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bewilligt wurde oder wurden, erfolgen keine Aufhebung der Bewilligung und keine Rückforderung des ersten und zweiten Heizkostenzuschusses.

(2) Folgt auf die Aufhebung oder Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides eine Neuentscheidung über Wohngeld, ist über die Leistung des ersten und zweiten Heizkostenzuschusses nicht neu zu entscheiden. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung oder Unwirksamkeit eines Bescheides über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, über einen Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und über Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Fußnoten

§ 4 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 9.11.2022 | 2018 mWv 16.11.2022

§ 4 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 9.11.2022 | 2018 mWv 16.11.2022

§ 4 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 9.11.2022 | 2018 mWv 16.11.2022

§ 5 Finanzierung aus Bundesmitteln

(1) Heizkostenzuschüsse, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, werden diesem vom Bund erstattet.

(2) Der Bund trägt die Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit einschließlich der Verwaltungskosten für den Heizkostenzuschuss aufgrund dieses Gesetzes.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 9.11.2022 | 2018 mWv 16.11.2022

§ 5 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 9.11.2022 | 2018 mWv 16.11.2022

§ 6 Anrechnung bei anderen Sozialleistungen; Pfändungsschutz

(1) Der Heizkostenzuschuss ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von Einkommen abhängig ist, bei Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie im Rahmen der §§ 67 und 126 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(2) Der Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss kann nicht gepfändet werden.

Fußnoten

§ 6 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 9.11.2022 | 2018 mWv 16.11.2022

§ 6 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 9.11.2022 | 2018 mWv 16.11.2022

§ 7 Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften des Ersten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juni 2022 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Mai 2032 außer Kraft.

(2) § 3 Absatz 1 Satz 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH